

**Amtsgericht Sonthofen**

Prinz-Luitpold-Str. 2  
87527 Sonthofen

Sven Kuhne  
Kalvarienbergstr. 70  
87509 Immenstadt  
Tel.: 0 83 23 / 515 47  
Mobil: 0171 / 452 10 46  
svenkuhne@t-online.de

---

Sven Kuhne | Kalvarienbergstr. 70 | 87509 Immenstadt

Immenstadt, 13.02.2025

[REDACTED]

In Sachen

[REDACTED]

- Räumungskläger, Vermieter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Kuhne, Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt

- Räumungsbeklagter, Mieter -

**hier: Stellungnahme zu der gerichtlichen Verfügung vom 06.02.2025**

Mit Schriftsatz vom 01.02.2025 wird durch den Beklagten der am 22.12.2021 im Räumungsklageverfahren - 3 C 422/21 - geschlossene Vergleich angefochten. In hierauf durch das Gericht ergangener Verfügung vom 06.02.2025 wird der Beklagte nach richterlichen Hinweisen gebeten, mitzuteilen, ob er die Anfechtung des Vergleichs aufrecht erhält oder zurück nimmt.

**Die Anfechtung des vorgenannten Vergleichs vom 01.02.2025 bleibt aufrecht erhalten.**

**Gründe**

Die Anfechtung des Vergleichs betrifft nicht nur die ursprüngliche Räumungsklage, sondern insbesondere die durch Täuschung herbeigeführte Zustimmung zu dem Vergleich vom 22.12.2021. Das Verfahren kann nicht allein durch den mit der Täuschung erzwungenen Auszug des Beklagten als ‚erledigt‘ betrachtet werden, wenn sich im Nachhinein neue Tatsachen ergeben, die die Eigenbedarfskündigung als rechtswidrig erscheinen lassen und die Grundlage des Vergleichs infrage stellen. Zudem hatte der Vergleich nicht nur die Räumung der Wohnung zum Inhalt, sondern auch finanzielle und rechtliche Verpflichtungen (z. B. Nutzungsentschädigung). Durch diese Täuschung wurde bei dem Beklagten ein erheblicher rechtlicher, sozialer, materieller und immaterieller Schaden verursacht, der auch nach Auszug des Beklagten fortbesteht, bzw. durch diesen Auszug erst entstanden ist. So beispielsweise deutliche Einschränkungen an Lebensqualität durch die aktuell unbefriedigende Wohnsituation, die sich permanent psychisch belastend auswirkt.

**Die Täuschung muss daher richterlich geprüft werden**, da sich im Erfolgsfalle erhebliche Schadenersatzansprüche auf Seiten des Beklagten ergeben werden. Die Täuschung durch die Gegenseite (Manipulation der Versetzungsverfügung, sowie verspätete Vorlage dieser) ist eine gravierende Rechtsverletzung, die nicht durch eine bloße „Erledigungserklärung“ hinfällig wird.

Der Beklagte bittet daher um eine gerichtliche Entscheidung über die Anfechtung des Vergleichs und den gestellten Prozesskostenhilfe-Antrag und nicht lediglich um die Feststellung einer Erledigung der Räumungsklage.

Klagen wegen Schadenersatz und Schmerzensgeld hatte der Beklagte bereits mit Schriftsatz vom 21.09.2023 - [REDACTED] - und Schriftsatz vom 09.05.2024 - [REDACTED] - erhoben. Beide Verfahren wurden unter dem Az. [REDACTED] zusammen geführt, welches noch anhängig ist, aber zunächst nicht fortgeführt wurde, da Prozesskostenhilfe aufgrund mangelhafter Sachaufklärung verwehrt wurde. Sollte sich die Täuschung bewahrheiten und somit die Anfechtung des Vergleichs erfolgreich sein, wäre dann in dem Verfahren [REDACTED] Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da die Erfolgsaussichten dann unabweisbar wären.

Falls das Gericht die Anfechtung des Vergleichs dennoch für unzulässig bzw. nicht zielführend hält, wird um eine **detaillierte formelle Entscheidung mit Begründung** und entsprechenden Rechtsnachweisen gebeten, damit ggf. weitere rechtliche Schritte geprüft werden können.

Der vergleichsweise Auszug des Beklagten führt nicht zwangsläufig zur Erledigung des Räumungsklageverfahrens, da dieser Auszug auf einem unter Täuschung und erheblichem Druck auf den Beklagten herbeigeführten Vergleich beruhte. Das Räumungsklageverfahren wäre bei erfolgreicher Anfechtung des Vergleichs daher auch nach Auszug des Mieters fortzuführen, um festzu-

stellen, dass der Vermieter dem beklagten Mieter die streitgegenständliche Wohnung zu Unrecht entzogen hat.

- Sven Kuhne -  
Immenstadt, 13.02.2025